



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



für den

## Lehrgangsbetrieb im S/HBV

1. Die Anmeldung für Lehrgänge erfolgt online über den Baseball- und Softballmanager (BSM) durch Vereine oder Einzelpersonen.
  1. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Dies betrifft auch die Aufnahme in etwaige Wartelisten. Für die Verteilung bei Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl gilt pro Lehrgang:
    - Bei C-Lehrgängen sind grundsätzlich die auf der Lizenzinhaberliste „unterbesetzten“ Vereine zu bevorzugen. Richtlinie sind die vom Verein gespielten Ligen aus dem abgelaufenen Jahr.
    - Bei B-Lehrgängen sind grundsätzlich C-Lizenzinhaber aus der „Top-Ten“-Liste der Einsätze der abgelaufenen Saison auf der S/HBV-Homepage zu bevorzugen.  
(Bestimmungen aus „Ausbildungsfinanzierung ab 2013“ – beschlossen im Oktober 2011)

Ein Vertrag kommt erst mit Bestätigung durch den S/HBV zustande.
2. Der Meldeschluss für die Teilnahme an den Lehrgangsmaßnahmen ist in der Regel jeweils vier Wochen vor Maßnahmenbeginn. Der S/HBV behält sich bis zu diesem Zeitpunkt eine Absage vor, sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
3. Nachmeldungen nach dem offiziellen Meldeschluss werden, solange noch Plätze frei sind, angenommen.
4. Eine kostenfreie Stornierung der Anmeldung seitens des Teilnehmers / der Teilnehmerin / des Vereines kann bis zum Meldeschluss im BSM erfolgen. Bereits überwiesene oder eingezogene Beträge werden nach Angabe der Bankverbindung zurücküberwiesen.
5. Nach dem Meldeschluss kann eine Umbuchung zu einem anderen / späteren Lehrgang oder zu einem vom Teilnehmer benannten Ersatzteilnehmer vorgenommen werden. Dies erfolgt schriftlich beim S/HBV-Ausbildungsleiter.
6. Erfolgt eine Absage des Teilnehmers, wird der S/HBV-Ausbildungsleiter versuchen, einen Teilnehmer von der Warteliste nachrücken zu lassen. Die Bearbeitungspauschale für die Umbuchung beträgt 10,00 Euro.
7. Bei Abmeldungen nach dem Meldeschluss, bei denen kein Ersatzteilnehmer gefunden werden kann, sowie bei Nichterscheinen am Tag der Lehrgangsmaßnahme selbst, wird die volle Teilnahmegebühr fällig. Für eine krankheitsbedingte Abmeldung mit Attest gelten die gleichen Bearbeitungspauschalen und Gebührenfälligkeiten wie bei Abmeldungen nach Meldeschluss bzw. bei Nichterscheinen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



für den

## Lehrgangsbetrieb im S/HBV

8. Sollte der S/HBV aus Gründen, die er zu vertreten hat, Lehrgangsmaßnahmen nicht durchführen, so beschränken sich die Ansprüche der Teilnehmer - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf die Rückerstattung der an den S/HBV gezahlten Beträge.
9. Der S/HBV haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
10. Mit der Anmeldung erklärt sich der Anmeldende entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes damit einverstanden, dass seine Daten mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet und innerhalb des S/HBV verwendet sowie bei Übernachtungsbuchungen an die Unterkunft weitergegeben werden.
11. Traineraus- und Fortbildung: Zur Erstellung offizieller Lizenzvordrucke des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) werden die betreffenden Lizenzdaten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung an das Lizenz-Management- System (LiMS) des Deutschen Olympischen Sportbundes, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main, übertragen. Der DOSB wurde zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf nachgelagerte produzierende Unternehmen des Dienstleisters. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Lizenzvordruckerstellung und -übermittlung an LiMS übertragen.
12. Mit der Anmeldung erklärt sich der Anmeldende damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen der Lehrgangsmaßnahme aufgenommen werden, in den Verbandspublikationen und auf der Internetseite des S/HBV veröffentlicht sowie an Print- und elektronische Medien übermittelt werden können. Ihm ist auch bekannt, dass dieses Einverständnis jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung gelten.